

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Delingsdorf**  
**(Abwasserbeseitigungssatzung)**

vom 22.05.1995

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 304), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 07. April 1995 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147), und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 527), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.1995 folgende Satzung erlassen.

**I. Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
  - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungals jeweils eine öffentliche Einrichtung.
  
- (2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers. Die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserbeseitigungspflichtigen ist dem Amt Bargteheide-Land übertragen worden

(Abwasseranlagensatzung des Amtes Bargteheide-Land):

- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
- a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze;
  - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind;
  - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter;
  - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser in die Abwasseranlagen (zentrale Abwasseranlage).
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 dieser Satzung

- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
- a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlußkanäle; Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken sowie Ausgleichsbecken;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind z. B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
  - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluß. Grundstücksanschluß ist der Anschlußkanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen.
- (6) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im Sinne von § 10.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne

**§ 3****Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.  
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner
  
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 4****Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird; soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Anschlußrecht).
  
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

**§ 5****Begrenzung des Anschlußrechts, Ausschluß der Abwasserbeseitigung**

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muß der öffentliche Anschlußkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn

hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

## § 6

### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
- 1) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - 2) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - 3) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - 4) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können;
  - b) feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen;
  - c) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet;
  - d) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
  - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kaalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, berichtigt BGBl. 1977, I, S. 184, S. 269, geändert durch Verordnung vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage:

1.	ph-Wert.....	6,5 bis 9,5
2.	BSB <sub>5</sub> von 24 Stunden-Mischproben.....	600 mg/l
3.	CSB von 24 Stunden-Mischproben.....	1.000 mg/l
4.	Absetzbare Stoffe nach 30 Minuten.....	1 ml/l
5.	Aluminium (Al) .....	10 g/m <sup>3</sup>
6.	Blei (Pb).....	2 g/m <sup>3</sup>
7.	Cadmium (Cd).....	0,2 g/m <sup>3</sup>
8.	Chlor, wirks. (Cl <sub>2</sub> ) .....	5 g/m <sup>3</sup>
9.	Chrom, gesamt (Cr) .....	2 g/m <sup>3</sup>
10.	Chromat (Chr VI).....	0,5 g/m <sup>3</sup>

11.	Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 g/m <sup>3</sup>
12.	Eisen, gesamt (Fe)	10 g/m <sup>3</sup>
13.	Fluorid (F)	10 g/m <sup>3</sup>
14.	Kupfer (Cu)	2 g/m <sup>3</sup>
15.	Nickel (Ni)	3 g/m <sup>3</sup>
16.	Nitrit, ber. als N (NO <sub>2</sub> )	10 g/m <sup>3</sup>
17.	Phosphat (PO <sub>4</sub> <sup>3-</sup> )	150 g/m <sup>3</sup>
18.	Quecksilber (Hg)	0,05 g/m <sup>3</sup>
19.	Silber (Ag)	1 g/m <sup>3</sup>
20.	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	400 g/m <sup>3</sup>
21.	Sulfid (S <sup>2-</sup> )	5 g/m <sup>3</sup>
22.	Zink (Zn)	3 g/m <sup>3</sup>
23.	Zinn (Sn)	3 g/m <sup>3</sup>
24.	Öle und Fette (Petrolätherextrakt)	20 g/m <sup>3</sup>
25.	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38409	20 g/m <sup>3</sup>
26.	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (z. B. Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylenchlorid) berechnet als Cl	5 g/m <sup>3</sup>
27.	Phenole, gesamt (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20 g/m <sup>3</sup>

- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht

entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 und 10 bis 13 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.
- (10) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (11) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden. Diese Regelung gilt nur, soweit die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig ist oder sich die Beseitigung vorbehalten hat.

## § 7

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in



- der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist, wenn und soweit sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
  - (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
  - (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasseranlagen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 9 ist durchzuführen.
  - (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 4 ist durchzuführen.
  - (6) Die Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage. Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Der Zugang zur öffentlichen Kanalisationsanlage ist ggf. Kraft eines Wegrechtes zu sichern.
  - (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers, wenn dies erforderlich ist.
  - (8) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluß ist binnen eines Monats nach Zugang der

Mitteilung vorzunehmen.

- (9) Die Gemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluß eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlußzwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb eines Monats nach der Erklärung der Gemeinde über die Ausübung des Anschlußzwangs vorzunehmen.

## § 8

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

## § 9

### Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlußleitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluß erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grund-

- stückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlußgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen. Weitere Bestimmungen zur Abnahme siehe § 11 Abs. 3.
  - (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
  - (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
  - (7) Die Gemeinde kann
    - a) die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen;
    - b) eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen,
 wenn sie für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich sind.
  - (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
  - (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.
  - (10) Wer Abwasser einleitet, bei dem Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne dieser Satzung handelt, hat nach Aufforderung

durch die Gemeinde neben der Vorlagepflicht von Untersuchungsergebnissen (u. a. Art, Beschaffenheit und Menge des Abwassers) die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

## II. Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

#### § 10

##### Anschlußkanal

- (1) Unter den Voraussetzungen der Bestimmungen dieser Satzung muß jedes Grundstück einen eigenen, unterirdischen und unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren nach Maßgabe der Abwassersatzung je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Die Lage, Führung und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Reinigungs-/Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (4) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlußkanal ist die Anschlußleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine

- Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
  - (7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.
  - (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, Beseitigung von Anschlußleitungen, insbesondere von Rohrgräben, von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlußnehmers selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muß, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht bzw. bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, und alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner

Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.  
Weitere Bestimmungen zur Abnahme siehe § 9 Abs. 4.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.
- (6) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen können, sind nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht. Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, daß geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (7) Die Erneuerung, Veränderung, die Beseitigung der Abwassereinrichtungen, insbesondere von Rohrgräben, sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten durchgeführt werden.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Zugangsrecht

- (1) Der Gemeinde, dem Amt Bargteheide-Land oder Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Bargteheide-Land ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen und soweit notwendig, sofort und ungehindert Zutritt zu allen Teilen dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind weiterhin berechtigt,
  - a) notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen, und/oder
  - b) soweit notwendig, die Einrichtungen und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zu überwachen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse, Reinigungsöffnungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen (inkl. Abscheider), müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen

### § 13

#### Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die

öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III. Abschnitt Schlußvorschriften**

#### **§ 14**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Gemeinde, dem Amt Bargtheide-Land oder Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Bargtheide-Land oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

#### **§ 15**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 7 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 3 und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen oder geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (7) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks hat der An-



schlußnehmer der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

- (8) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen nach § 9 Abs. 1 hat der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (9) Der nach § 7 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## **§ 17**

### **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 18**

### **Befreiungen**

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 19

### Haftung

- (1) Für Schäden und Nachteile, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes entstehen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Im übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6 dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten
- hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die ein-

getretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Weitere oder nähere Bestimmungen:

Siehe §§ 9 Abs. 4 - Haftung nach Abnahme durch die Gemeinde,

11 Abs. 6 - Haftung bei versäumter Entleerung der Abscheider,

15 Abs. 7 - Haftung bei Unterlassung Anzeigepflicht des Abbruches einer Anschlußleitung.

## § 20

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1) § 5 Abs. 3 Dampfleitungen und Dampfkessel unmittelbar anschließt,
- 2) § 6 Abwasser einleitet;
- 3) § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen läßt;
- 4) § 7 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
- 5)
  - a) § 9 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Anschlußgenehmigung nicht beantragt;
  - b) § 9 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
  - c) § 9 die Anlage ausführt;
- 6) § 9 Abs. 7 die festgesetzte Selbstüberwachung der Anlage nicht vornimmt;
- 7) § 9 Abs. 10 die Erfordernisse, die u. a. bei Verdacht einer schädlichen oder gefährlichen Abwassereinleitung zu bringen sind, nicht erfüllt;
- 8) § 10 Abs. 7 den Anschlußkanal ohne Genehmigung verändert oder verändern läßt;
- 9) § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- 10) § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt.
- 11) § 11 Abs. 6 (Regelung über den Einbau von Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen aus dem Abwasser) handelt;
- 12) § 12 der Gemeinde, dem Amt Bargteheide-Land oder Beauftragten dieser nicht

ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

- 13) § 12 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  - 14) § 14 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - 15) § 15 seine Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - 16) § 15 Abs. 2 seine Anzeigepflicht nicht erfüllt, wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Anlage gelangen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,– DM geahndet werden.

## § 21

### Abgaben

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der öffentlichen Abwasseranlage(n) werden Beiträge, und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung, erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Bargteheide-Land erhoben.

## § 22

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 23**

#### **Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

### **§ 24**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit § 22 rückwirkend zum 01. Januar 1994 und im übrigen am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die Abwasseranlage der Gemeinde Delingsdorf vom 20. Mai 1974 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 30. Juli 1994 bis zum Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung werden zusätzlich des § 22 dieser Satzung die Vorschriften aus der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und Anschluß an die Abwasseranlage der Gemeinde

Delingsdorf vom 20. Mai 1974 weiter angewendet.

Delingsdorf, d. 07. 06. 1975  
Ort, Datum



*Alfred Grottel*  
(Grottel)

1. stellv. Bürgermeister